

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung

KOM(2004) 642 endg.; Ratsdok. 13495/04

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 20. Oktober 2004 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Oktober 2004 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 298/97 = AE-Nr. 971104

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Am 24. September 1998 nahm der Ministerrat die Empfehlung betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung an¹. In der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Qualitätssicherungssysteme zu schaffen oder zu fördern und ihrerseits den Hochschuleinrichtungen und zuständigen Behörden nahe zu legen, zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen. Die Kommission wird in der Empfehlung aufgefordert, diese Zusammenarbeit zu unterstützen und über die Realisierung der in der Empfehlung genannten Ziele auf europäischer und nationaler Ebene Bericht zu erstatten.

Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, dass in der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen und der Förderung der Zusammenarbeit bemerkenswerte Fortschritte erzielt worden sind. Diese Entwicklung ist positiv zu beurteilen, reicht jedoch noch nicht aus. Weiterreichende Maßnahmen sind erforderlich, um das europäische Hochschulbildungssystem leistungsfähiger und transparenter zu gestalten und ihm einen Status zu verleihen, der seine Attraktivität nicht nur für die EU-Bürger, sondern auch für Studenten und Wissenschaftler außerhalb Europas erhöht. Nach der Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung wird die Kommission daher aufgefordert, nicht nur den Bericht, sondern auch einen Vorschlag für eine neue Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments anzunehmen.

Demgemäß schlägt die Kommission dem Rat und des Europäischen Parlaments vor, eine neue Empfehlung zu verabschieden, die auf der Empfehlung aus dem Jahr 1998 aufbaut und einen konkreten Beitrag leistet zur gegenseitigen Anerkennung der Qualitätssicherungssysteme und Qualitätsevaluierungen in ganz Europa. Die vorliegende Begründung erläutert die fünf in der vorgeschlagenen Empfehlung umrissenen Maßnahmen. Die fünf Einzelschritte sind in kursiv wiedergegeben.

2. FÜNF SCHRITTE ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

A. Interne Qualitätssicherungsmechanismen

„Allen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Hochschuleinrichtungen die Einführung oder Ausarbeitung strenger interner Qualitätssicherungsmechanismen vorzuschreiben.“

Hochschulverbände und -netze haben mit Unterstützung der Kommission verschiedene Initiativen zur Entwicklung eines internen Qualitätsmanagements (einer „Qualitätskultur“) in den Hochschuleinrichtungen eingeleitet, wie unter Punkt 3.3 des Berichts beschrieben. Die anzustrebende Good Practice der Konsolidierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements ist jedoch gegenwärtig in Europa nur schwach und ungleichmäßig etabliert. Das Qualitätsmanagement, das auch zu tun hat mit Personalpolitik und Governance in den Einrichtungen, muss als Basis und als ergänzende Maßnahme für die externe Bewertung in mehr europäischen Hochschuleinrichtungen eingeführt werden. Die Kommission wird die Fortschritte in diesem Bericht verfolgen und Qualitätsmanagementinitiativen weiterhin unterstützen.

B. Vereinbartes System von Normen, Verfahren und Richtlinien

¹ Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (98/561/EG) ABl. L 270/56 vom 07.10.1998.

„Allen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen vorzuschreiben, bei ihren Bewertungen unabhängig zu sein, die in der Ratsempfehlung vom September 1998 angeführten Qualitätssicherungsaspekte zu berücksichtigen und ein einheitliches System von Normen, Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung anzuwenden.“

Auf ihrer Tagung in Berlin im September 2003 erteilten die für die Hochschulbildung zuständigen Minister dem ENQA (European Network for Quality Assurance in Higher Education = Europäisches Netzwerk für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung) das Mandat, in Zusammenarbeit mit EUA, EURASHE und ESIB, „ein vereinbartes System von Normen, Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung“ zu entwickeln. Das ENQA hat die Arbeiten aufgenommen und wird über die Bologna-Follow-up-Gruppe auf der nächsten Tagung der Minister in Bergen im Mai 2005 Bericht erstatten. Zu diesem Teil des Mandats nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

Normen, Kriterien oder Referenzrahmen

Normen in diesem Kontext sind Kriterien oder Referenzrahmen, die von Agenturen in der Bewertung oder Akkreditierung von Einrichtungen oder Programmen benutzt werden. Einheitliche Normen sollten jedoch nicht zu einer Zwangsjacke werden. Vielmehr sollten sie als Referenzrahmen dienen und eine einheitliche begriffliche Basis schaffen. Die Agenturen sollten die von ihnen angewandten Normen ermitteln und veröffentlichen und mit dem vereinbarten Referenzrahmen in Beziehung setzen. Referenzrahmen sollen die Transparenz und Vergleichbarkeit in Europa erhöhen. Sie würden helfen, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Studienprogrammen herauszuarbeiten, ohne sie zu vereinheitlichen. Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen sollten die Möglichkeit haben, sich abzuheben, zu innovieren und über die vereinbarten Normen hinauszugehen.

Zwei neue Kategorien von Normen gewinnen zunehmend an Bedeutung: interne Qualitätssicherungsmechanismen und die Einbeziehung von Lernergebnissen und Kompetenzen. Um auch künftig aussagekräftig zu bleiben, müssen die Referenzrahmen regelmäßig aktualisiert werden, um mit dem neu entstehenden Wissen und den sich wandelnden gesellschaftlichen Erfordernissen Schritt zu halten. Ein Weg, diese Aktualisierung zu bewerkstelligen, ist die Einsetzung von Stakeholder-Panels, denen Hochschullehrkräfte, Fachleute und Absolventen aus der Praxis angehören. Die Kommission wird eine erste Serie von Stakeholder-Panels im Hochschuljahr 2004-2005 einberufen.

Verfahren

Die ENQA-Erhebung¹ hat gezeigt, dass das in der Empfehlung des Rates aus dem Jahr 1998 vorgegebene grundlegende Verfahren sich bewährt hat; es wird in der Mehrzahl der Evaluierungen zugrunde gelegt. Dieses in der EU empfohlene Verfahren wurde von den Ministern in Berlin auf den umfassenderen Bologna-Kontext übertragen. Es wäre sinnvoll, im Rahmen des Mandats ein ENQA Handbook of Quality Assurance Procedures (ENQA-Handbuch der Qualitätssicherungsverfahren) auszuarbeiten, das eine Reihe allgemein anerkannter Modelle oder Protokolle enthält, die sich auf die Good Practice in den Mitgliedstaaten stützt. Die Kommission hält die Veröffentlichung eines derartigen Handbuchs für erstrebenswert. In Einklang mit der Empfehlung des Rates aus dem Jahr 1998 und dem

¹ Quality Procedures in European Higher Education – An ENQA Survey, ENQA Occasional Papers 5, April 2003. <http://www.enqa.net/texts/procedures.pdf>

Berliner Kommunikee aus dem Jahr 2003 rechnet die Kommission mit einer systematischen Internationalisierung in der Governance von Agenturen und in der Evaluierung.

Leitlinien

Leitlinien beziehen sich auf Grundsätze, die bei externen Evaluierungen eingehalten werden sollten. Im Rahmen des ENQA-Mandats wird man derartige einheitliche Leitlinien oder Grundsätze erarbeiten. Einige dieser Grundsätze zeichnen sich bereits ab, wie etwa die Hochschulautonomie, die öffentliche Rechenschaftspflicht und die Unabhängigkeit externer Agenturen, die Verhältnismäßigkeit und die Objektivität. Wünschenswert wäre die Ausarbeitung eines Kodex von Grundsätzen für die europäische Qualitätssicherung, der von allen Stakeholdern eingehalten und auch in das ENQA-Handbuch aufgenommen wird.

C. Europäisches Register von Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen

„Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen aufzufordern, gemeinsam mit den Hochschulbereich vertretenden Organisationen ein „europäisches Register von Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen“ nach dem Muster im Anhang aufzustellen und die Bedingungen für eine Registrierung festzulegen.“

Externe Evaluierungen sind wirkungsvoller, wenn die betreffende Agentur in Bezug auf Unabhängigkeit und Professionalität höchsten Ansprüchen gerecht wird. Aus diesem Grund sollten die in Europa tätigen Qualitätssicherungsagenturen selbst regelmäßig überprüft werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sollten veröffentlicht werden. Auf ihrer Tagung in Berlin haben die Minister ENQA und dessen Partner aufgefordert, „Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses (Peer Review) für Qualitätssicherungs- und/oder Akkreditierungsstellen zu prüfen“. Das Ergebnis der Überprüfung der Agenturen sollte sich in einem europäischen Register („Liste, Clearing House“) von Qualitätssicherungsagenturen niederschlagen, in dem in Europa ansässige oder tätige – auf regionaler, nationaler, europäischer oder internationaler Ebene – öffentliche, private und fachspezifische Agenturen verzeichnet sind. Die Veröffentlichung des Registers im Web würde zur Akzeptanz von Evaluierungs- und Akkreditierungssystemen und -gutachten beitragen und damit indirekt auch die Anerkennung von Qualifikationen innerhalb und außerhalb Europas erleichtern.

Für derartige Überprüfungen wäre es erforderlich, Leitlinien und Verfahren festzulegen und zu definieren, was eine gute Agentur ausmacht. Zudem wäre ein Überprüfungssystem auszuarbeiten mit Mechanismen der Kontrolle und des Ausgleichs zwischen den verschiedenen Stakeholdern: Universitäten, Studenten, Sozialpartnern und Berufsverbänden, Regierungen und Agenturen.

Das Register würde mit sich bringen, dass gegenwärtige und künftige ENQA-Mitglieder und sonstige in Europa tätige Agenturen auch selbst der Qualitätssicherung und Evaluierung unterliegen. Die meisten Agenturen würden die Standards problemlos einhalten und erhielten damit eine Art Gütesiegel. Und Agenturen, die aufgenommen werden möchten, hätten einen Anreiz, ihre Standards anzuheben. Man würde sie in ihrem Capacity-Building-Prozess unterstützen.

D. Unabhängigkeit der Hochschulen in der Wahl der Agentur

„Den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit zu geben, in diesem europäischen Register eine Agentur auszuwählen, die ihren Bedürfnissen und ihrem Profil entspricht.“

Hochschuleinrichtungen sollten frei sein in der Wahl einer Agentur, die ihren Bedürfnissen entspricht. Voraussetzung ist, dass diese Agentur im Register verzeichnet und in ihrem jeweiligen Land als unabhängig und vertrauenswürdig anerkannt ist. Die Wahl kann durchaus auf einer Agentur in einem anderen europäischen Land fallen. Die Hochschulen sollten angehalten werden, eine Akkreditierungsstrategie zu entwickeln. Sie sollten ihren Akkreditierung selbst in die Hand nehmen und überlegen, welche Art von Akkreditierung ihren besonderen Interessen am ehesten entgegenkommt. Je nach der gewählten Strategie können sie sich für eine regionale, nationale oder internationale Akkreditierung entscheiden.

E. Akzeptierung der Gutachten durch die Mitgliedstaaten als Grundlage für Entscheidungen

„Die Gutachten der im europäischen Register eingetragenen Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen als Grundlage für Entscheidungen zu akzeptieren, die die Lizenzierung oder Finanzierung von Hochschuleinrichtungen betreffen, u. a. auch die Kriterien für die Zuteilung von Stipendien und Darlehen an Studierende.“

Den Mitgliedstaaten obliegt die Organisation ihres nationalen Qualitätssicherungssystems. Sie legen den nationalen Qualifikationsrahmen fest, und sie übertragen Hochschuleinrichtungen die Befugnis, akademische Grade zu verleihen (Lizenzierung). Es sind die Mitgliedstaaten, die zum Großteil die Hochschulbildung sowie Stipendien und Darlehen für Studierende finanzieren. Sie entscheiden deshalb, welche Art der Qualitätssicherung oder Akkreditierung sie benötigen als Grundlage für positive oder negative Entscheidungen über Lizenzierung und Finanzierung.

In der Wahrnehmung dieser Verantwortungen stützen die Mitgliedstaaten sich zunehmend auf das Urteil ihrer nationalen Qualitätssicherungsagentur bzw. -agenturen. In einigen wenigen Fällen¹ haben Mitgliedstaaten beschlossen, dass die Bewertung durch eine Agentur aus einem anderen europäischen Land als mit der Evaluierung durch nationale Agenturen gleichwertig anerkannt werden kann. Es ist in der Tat überlegenswert, ob wirklich jedes Land ein eigenes Qualitätssicherungssystem schaffen soll. Zusammenarbeit könnte durch Zusammenlegen von Fachwissen Skalen- und Synergieeffekte bewirken sowie die Objektivität und Vertrauenswürdigkeit erhöhen. Belgien (Flandern) und die Niederlande haben bereits beschlossen, ein gemeinsames Akkreditierungssystem einzurichten. In solchen Fällen würde das Urteil einer ausländischen Agentur, und nicht einer nationalen Agentur, als Grundlage für Entscheidungen über Lizenzierung und Finanzierung dienen.

Nach Auffassung der Kommission ist es positiv zu werten, wenn man die Tür für Agenturen aus anderen europäischen Ländern öffnet. Der dadurch geschaffene Wettbewerb ist ein Ansporn für Agenturen, ihre Arbeit und ihr Dienstleistungsangebot zu optimieren und ihre Evaluierungs- und Akkreditierungsleistungen auf ein internationales, europäisches Niveau anzuheben. Dies wiederum würde zu einer Steigerung der Outputqualität beitragen. Außerdem könnte es Agenturen veranlassen, sich zu spezialisieren, oder sich für eine Tätigkeit auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene zu entscheiden. Andere könnten

¹ Dänemark, Deutschland und die Niederlande.

sich auf institutionelle Evaluierungen oder auf bestimmte Disziplinen konzentrieren (z. B. Ingenieurwissenschaften) oder eine bestimmte Kategorie von Disziplinen (z. B. Geisteswissenschaften oder Sozialwissenschaften). Eine derartige transnationale Qualitätssicherung wäre auch ein Einstieg in die gegenseitige Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen sowie Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsevaluierungen und damit in die Anerkennung von Qualifikationen auf europäischer und außereuropäischer Ebene. Das Initiativrecht bliebe jedoch bei den Universitäten und nationalen Behörden.

Eine Alternative könnte für die Mitgliedstaaten darin bestehen, die institutionelle Evaluierung und Akkreditierung in nationalen Händen zu belassen und es den Universitäten zu ermöglichen, über die nationale institutionelle Akkreditierung hinaus eine Programmakkreditierung im Ausland anzustreben. Wenn Universitäten so verfahren, dann nicht um unmittelbaren Zugang zu staatlichen Mitteln zu bekommen, sondern aus Gründen des Branding, wie bereits in den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften üblich.

Die Mehrzahl der Evaluierungen und Akkreditierungen wird auf nationaler oder regionaler Basis vorgenommen. Es ist damit zu rechnen, dass diese lokalen Bewertungen vergleichbarer und „europäischer“ werden durch Verwendung „vereinbarte Normen, Verfahren und Leitlinien“ und durch Einbeziehung ausländischer Experten. In einer begrenzten Anzahl von Fällen ist eine transnationale Evaluierung und Akkreditierung machbar. In einigen stark internationalisierten Studiengängen, wie zum Beispiel Wirtschaft, Medizin und Ingenieurwissenschaften, könnten Universitäten oder deren öffentliche oder private Sponsoren internationale Labels nützlich finden aus Gründen des Branding und des Verbraucherschutzes. Integrierte Studienprogramme, zum Beispiel gemeinsame Masterstudiengänge, erfordern eine Zusammenarbeit der jeweiligen Qualitätssicherungsagenturen.

Die Kommission unterstützt die Entwicklung und Erprobung der transnationalen Evaluierung und Akkreditierung spezifischer und integrierter Studiengänge und ist willens, entsprechende Vorschläge bestimmter Berufsverbände zu unterstützen und eine europäische Akkreditierung in Bereichen wie Medizin und Ingenieurwissenschaften einzuführen. Als ersten Schritt wird die Kommission in 2004-2005 eine begrenzte Zahl europaweiter Akkreditierungsinitiativen unterstützen. Ohne eine europäische Akkreditierung wären Universitäten, die Bedarf an einer über das eigene Land hinausgehende Akkreditierung sehen, versucht, Gütesiegel von Agenturen außerhalb Europas, insbesondere in den Vereinigten Staaten, zu erlangen.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Die genannten fünf Schritte erfordern gezielte Maßnahmen auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene und auf der Ebene der Agenturen. Die Einrichtungen müssen ein rigoroses internes Qualitätsmanagement einführen und eine „Akkreditierungsstrategie“ entwickeln. Die Agenturen sollten die Empfehlung aus dem Jahr 1998 voll umsetzen und sich für eine strenge Überprüfung wappnen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Hochschulen unterstützen und deren Autonomie, auch in der Wahl einer Agentur, fördern. Die Mitgliedstaaten sollten ihren Agenturen erlauben, unabhängig und grenzüberschreitend zu arbeiten. Sie sollten bereit sein, die Gutachten vertrauenswürdiger Agenturen zu akzeptieren, die in anderen europäischen Ländern oder europaweit tätig sind. Die europäische Zusammenarbeit sollte ein europäisches Register („Liste“, „clearing house“) vertrauenswürdiger Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen hervorbringen. Auf diese Weise kann die viel beschworene „gegenseitige Anerkennung“ zur Realität werden.

Die neue Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments könnte starke Impulse geben für die Schaffung eines kohärenten europäischen Systems der Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, und sie könnte darüber hinaus die Qualität steigern, die Anerkennung von Qualifikationen erleichtern und die Mobilität fördern.

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES UND DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

betreffend die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 149 und 150,

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung wurde zwar äußerst erfolgreich umgesetzt, wie dies auch aus dem Bericht der Kommission vom 2004 hervorgeht, aber die europäische Hochschulbildung muss sich noch deutlicher darstellen, damit die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie Studierende und Wissenschaftler außerhalb Europas diese Hochschulbildung noch besser verstehen und wertschätzen können.
- (2) Der Rat empfiehlt, transparente Qualitätssicherungssysteme zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, und in allen Mitgliedstaaten wurden darauf hin Sicherungssysteme eingerichtet und eine oder mehrere Agenturen für Qualitätssicherung oder Akkreditierung eingerichtet bzw. deren Einrichtung ermöglicht.
- (3) Nach der Empfehlung des Rates sollen bei den Qualitätssicherungssystemen einige wesentliche Aspekte berücksichtigt werden, u. a. die Bewertung von Programmen oder Einrichtungen durch interne und externe Prüfungen, sowie die Beteiligung der Studierenden, die Veröffentlichung der Ergebnisse und eine internationale Beteiligung.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (4) Diese Aspekte wurden im Großen und Ganzen in allen Qualitätssicherungssystemen umgesetzt und von den europäischen Bildungsministern bestätigt, die sich im Rahmen des Bologna-Prozesses im September 2003 in Berlin trafen, um auf die Verwirklichung des europäischen Hochschulraums hinzuwirken.
- (5) Das im Jahr 2000 eingerichtete Europäisches Netzwerk für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (ENQA, European Network for Quality Assurance in Higher Education) nimmt immer mehr Qualitätssicherungs- oder Akkreditierungsagenturen in allen Mitgliedstaaten als neue Mitglieder auf.
- (6) Die im September 2003 in Berlin versammelten Bildungsminister forderten „das European network for quality assurance in higher education (ENQA) auf, über seine Mitglieder und in Zusammenarbeit mit der EUA, EURASHE und ESIB ein vereinbartes System von Normen, Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung zu entwickeln, Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses (*Peer Review*) für Agenturen und Einrichtungen zur Qualitätssicherung und/oder Akkreditierung zu prüfen und durch die Follow-up-Gruppe den Ministerinnen und Ministern bis 2005 darüber Bericht zu erstatten“.
- (7) Es sollte eine Liste oder ein Verzeichnis unabhängiger und vertrauenswürdiger Qualitätssicherungsagenturen aufgestellt werden, die in Europa tätig sind, unabhängig davon, ob es sich um regionale oder nationale, allgemeine oder spezialisierte, öffentliche oder private, gewinnorientierte oder gemeinnützige Einrichtungen handelt, um die Transparenz in der Hochschulbildung zu fördern und eine breitere Anerkennung von Qualifikationen und Auslandsstudienzeiten zu erreichen.
- (8) Im Zusammenhang mit der Strategie von Lissabon legte der Europäische Rat von Barcelona im März 2002 in seinen Schlussfolgerungen fest, dass die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung eine *„weltweite Qualitätsreferenz“* werden.

I. EMPFEHLEN DEN MITGLIEDSTAATEN,

- A. allen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Hochschuleinrichtungen die Einführung oder Ausarbeitung strenger interner Qualitätssicherungsmechanismen vorzuschreiben;
- B. allen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Qualitätssicherungs- oder Akkreditierungsagenturen vorzuschreiben, bei ihren Bewertungen unabhängig zu sein, die in der Ratsempfehlung vom September 1998 angeführten Qualitätssicherungsaspekte zu berücksichtigen und ein vereinbartes System von Normen, Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung anzuwenden;
- C. Agenturen zur Qualitätssicherung und Akkreditierung aufzufordern, gemeinsam mit den Hochschulbereich vertretenden Organisationen ein „Europäisches Register von Agenturen zur Qualitätssicherung und Akkreditierung“ nach dem Muster im Anhang aufzustellen und die Bedingungen für eine Registrierung festzulegen;
- D. den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit zu geben, in diesem europäischen Register eine Agentur auszuwählen, die ihren Bedürfnissen und ihrem Profil entspricht;

¹ http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/71067.pdf des Vorsitzes Europäischer Rat (Barcelona)

E. die Gutachten der im europäischen Register eingetragenen Agenturen zur Qualitätssicherung und Akkreditierung als Grundlage für Entscheidungen zu akzeptieren, welche die Lizenzierung oder Finanzierung von Hochschuleinrichtungen betreffen, u. a. auch die Kriterien für die Zuteilung von Stipendien und Darlehen an Studierende.

II. ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

A. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen, zuständigen Behörden und anderen einschlägigen Einrichtungen zu fördern;

B. dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre Berichte über die Entwicklung der Qualitätssicherungssysteme in einzelnen Mitgliedstaaten und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, einschließlich der Erfolge, die hinsichtlich der genannten Ziele erreicht worden sind, vorzulegen.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

ANHANG**“Europäisches Register von Agenturen für Qualitätssicherung und Akkreditierung”**

Das Register sollte eine Liste verlässlicher Agenturen enthalten, deren Bewertungen das Vertrauen der Mitgliedstaaten (und der öffentlichen Behörden in den Mitgliedstaaten) verdient haben. Es gelten folgende Grundsätze:

1. An der Aufstellung der Liste sind Vertreter der in den Mitgliedstaaten tätigen Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen, Vertreter des Hochschulbereichs (Universitäten und nichtuniversitäre Hochschuleinrichtungen, Studierende, Hochschullehrkräfte und Wissenschaftler) sowie die Sozialpartner beteiligt.
2. Folgende Bedingungen gelten für die Registrierung von Agenturen:
 - Verpflichtung zur absoluten Unabhängigkeit in der Urteilsfindung,
 - Anerkennung durch ein oder mehr Mitgliedstaaten (oder öffentlichen Behörden in den Mitgliedstaaten),
 - Tätigkeit auf der Grundlage des im sechsten Erwägungsgrund dieser Empfehlung genannten vereinbarten Systems von Normen, Verfahren und Richtlinien,
 - Regelmäßige externe Begutachtung durch Peers und andere Sachverständige mit Veröffentlichung von Kriterien, Methodik und Ergebnissen dieser Begutachtung.